

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.076/0020-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. DR. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMG-96100/0015-II/A/6/2015

An das
Bundesministerium für
Gesundheit

Per E-Mail:
vera.pribitzer@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine
Sozialversicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Der VfGH hat mit seinem Erkenntnis VfSlg. 18.738/2009 ausgesprochen, dass es nicht unsachlich ist, vertriebsberechtigte Unternehmen zu einem Finanzierungssicherungsbeitrag zu verpflichten.

Diesem Erkenntnis können keine Aussagen über die Zulässigkeit einer konkreten Höhe eines solchen Finanzierungssicherungsbeitrags entnommen werden, da die

Höhe des damals vorgesehenen Rabatts nicht Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens war.

Vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses sollte jedoch sichergestellt sein, dass die Gesamtsumme des Finanzierungssicherungsbeitrags die Mehrausgaben für Heilmittel nicht übersteigt und dass die unterschiedlichen Prozentsätze des Beitrags für die jeweiligen Bereiche des Erstattungskodex in einem sachlichen Verhältnis zueinander stehen, das den Anteil des jeweiligen Bereiches an der Gesamtsumme der Mehrausgaben berücksichtigt.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 694 Abs. 1 soll jeweils zum 1. September eine Akontierung erfolgen. Es sollte klargestellt werden, auf welches Jahr abgestellt wird.

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 2 Z 3 sollen Grundlage für die Berechnung die Preise am 1. September 2015 sein. Es ist unklar, ob sich diese Anordnung nur auf die Arzneyspezialitäten, die nicht im Erstattungskodex aufgeführt sind, bezieht (Z 3), oder auf alle Arzneyspezialitäten. Sollte letzteres angeordnet werden, sollte dies durch eine entsprechende Formatierung (55_SchlusssteilAbs) zum Ausdruck gebracht werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Die Novellierungsanordnung nimmt auf den durch das Budgetbegleitgesetz 2016 anzufügenden § 693 Bezug; dies sollte im Einleitungssatz berücksichtigt werden.

Im vorgeschlagenen § 694 Abs. 2 sollte das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt werden.

Inkrafttretensbestimmungen können das Inkrafttreten ihrer selbst nicht regeln. Aus technischen Gründen der Rechtsdokumentation sollte der Text des vorgeschlagenen Abs. 3 eine eigene Paragraphenbezeichnung (§ 695) erhalten.


IV. Zu den Materialien

Es fehlt der Allgemeine Teil der Erläuterungen. In diesem wäre anzugeben (LRL 94), worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (hier: „Sozialversicherungswesen“).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

30. Oktober 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	OKFAEzu+TPXbdNVZx79MUD9k1CQOf85T63gwwvEDeSpc/rkxYRBvitrCTTebyPRIMb4xcMAWpbyBLjBwLj8ZYk/QotfmKMAioUcmQFW6Tlrvt2LHhqZcYLv6cjFgG4yeSNnRrlSv7HnOqSjfm5ZQKdpo+IT0Uck9WA36BNV3QK0d7f1fJoMo8529G+0fLy5WckrAZfug8ye/9NulPC0OMPc6jnAS8Y3H13DFpU+3cZxh2Ot6XHrurOBJoePKcGTWRINoOhx/u2tJ85uqFe05jwH5IM7xjav1faiTe21T6K+m3P+cTAg0AFpPdi555AegOxYyB2Y9c/DZhh/oWRBlyw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-10-30T12:34:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	